

# Der Ausschluss vom Stimmrecht im Kanton Bern

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **5 (1949)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845919>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Der Ausschluss vom Stimmrecht im Kanton Bern

Die Presse meldet:

Der bernische Grosse Rat stimmte einer Abänderung des Armengesetzes von 1897 in erster Lesung zu, der Ausschluss vom Stimmrecht bei Armengenössigkeit ist künftig nur noch möglich bei „bösem Willen, Arbeitsscheu und Liederlichkeit“.

Wie lange findet es der stimmfähige Schweizer gerecht, dass die Schweizerin, der weder böser Wille, Arbeitsscheu noch Liederlichkeit vorgeworfen werden können, vom Stimmrecht ausgeschlossen ist?

---

## Die Mitarbeit der Frauen in den behördlichen Kommissionen des Kantons Freiburg

Ohne Zweifel haben die Freiburgerinnen noch viel zu erstreben mit Bezug auf die Mitarbeit der Frauen in den behördlichen Kommissionen des Kantons. Wir haben etwa 40 Kommissionen ausgewählt, in denen uns die Mitarbeit der Frauen wünschenswert erschien. Unter insgesamt 372 Mitgliedern haben wir 12 Frauen festgestellt. 1 Frau gehört der Studienkommission der Erziehungs- und Kultusdirektion an, 6 der Lehrlingskommission für den Damenschneiderinnenberuf, 1 derselben Kommission für Coiffeusen, 1 der Kommission für die Kantons- und Universitätsbibliothek, 1 der Verwaltungskommission der Stiftung del Soto No. 1, schliesslich 2 der Kommission der Stiftung Jeanne-Marie (Hilfe an tuberkulose Kinder).

Was die **Schulkommission** betrifft, so unterstehen sie den Gemeinden, sind aber in Verbindung mit der Erziehungsdirektion des Kantons. Um die Möglichkeit zur Mitarbeit voll auszunützen, sollten die Frauen, die sich für Erziehungsfragen interessieren, wissen, dass das freiburgische Gesetz sich ihrer Mitgliedschaft in solchen Kommissionen nicht entgegenstellt. Es wird verwundern, dass die Aufsichtskommission des Lycée cantonal de jeunes filles keine Frau aufweist. Mit Bezug auf die **Berufsbildungskommission** stellen wir fest, dass diejenige für das Gastgewerbe oder diejenige für Verkäufer und Verkäuferinnen keine weiblichen Mitglieder zählen.

8 Kommissionen befassen sich im Kanton Freiburg mit den **Gebieten der Kunst und der Literatur**. Sie zählen insgesamt 52 Mitglieder; unter diesen ist 1 Frau.

Die kantonalen **Fürsorgekommissionen**, 3 an der Zahl weisen nur 1 Frau unter 25 Mitgliedern auf. Wir müssen aber beifügen, dass eine Anzahl Fürsorgekommissionen der Gemeinden Frauen zählen. Die genaue Zahl konnten wir nicht in Erfahrung bringen.

In den **Hygiene-Kommissionen** sind die Frauen nicht vertreten, ausser in der Kommission Jeanne-Marie (Hilfe an tuberkulose Kinder).